



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

18) Aufhebung der Verordnung vom 4. July 1747. 1751

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

pfändet, die Mobilia und Moventia aber, gleichwie selbige mit Willen, und Beding eines jeden Privati, und Eigenthümers jederzeit mit einem ausdrücklichen Pfand-Recht belegt werden können, also auch hier in Ansehung des Cameral- oder Fiscal-Contractus vor ein dem Fisco von Zeit der Bemeyerung zustehendes stillschweigendes Pfand von Rechtswegen anzusehen seyn, und inskünftig angesehen werden müssen; damit nun dieser Unserer ernsthafter gnädigster Willens-Meinung halber sich weder unsere Unterthanen, weder die Gerichtliche Procuratores, und Advocati, auch gesammte Unsere Dicasteria mit der Ohnwissenheit inskünftige entschulden mögen; als soll selbige zum Druck befördert, und gehörigen Orten mit dem gnädigsten Befehl publiciret werden, daß darauf allwärts fest und ohnverbrüchlich gehalten, auch damit Unsere Landes-Dicasteria wissen können, ob die sich bei ihren Gerichten meldende Partheien Uns mit Meyerstatt oder Eigenthum verhaften, und solcher Gestalt an Unsere Hof-Cammer zur Rechts-Berhelfung lediglich zu verweisen sind, ernannte Procuratores und Advocati sub poena suspensionis ab officio, auch sonst unter noch schwerer Ahndung schuldig, und gehalten seyn sollen, solche Eigenschaft des Supplicantis in rubro der übergebenen Klagten jederzeit anzuzeigen. Urkund Unserer gnädigsten Hand-Unterschrift, und vorge-druckten geheimen Canzley-Insigels.

Gegeben Bonn, den 4. Juli 1747.

Clement August. Churfürst.

Nr. 18.

Aufhebung der Verordnung vom 4. Jul. 1747, de dato
14. Jul. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erz-Bischoff zu Cölln etc. etc. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemahlen Wir dem von Unserm Hochstifts-Paderbörnischen getreuen Landständen, wegen mildest verfügender Aufhebung der unterm 4. July 1747 erlassener Unsere Cameral-Güther und dahin gezogene Meyere und Eigenbehörige betreffender Verordnung an Uns gelangtem Unterthänigstem Gesuch in Gnaden zu willfahren bewogen worden sind, als erklären Wir und wollen hiemit gnädigst, daß vorbesagtes Edictum, in soweit dadurch von dem davorigen in Unserm dasigem Hochstift üblich gewesenem Herbringen abgewichen worden ist, künftighin für kraftlos gehalten, und aufgehoben, mithin in denen Unsere Meyere und Eigenbehörigen angehenden Real- und Personal-Sachen von denenjenigen Richtern, Beambten und Gerichtshabern, welche solches davorin hergebracht haben, dergestalten erkennen werden möge und solle, daß gleichwohlen die Erkänntniß Summarie, wie solches nach Anleitung deren Rechten am geschwindesten geschehen mag, eingezogen, sodann Unserer Hof-Cammer zu desto gesicherter Beobachtung Unseres Cameral-Interesse jedesmahl die erstere, wider erwähnte Eigenbehörige und Meyere übergebende Klag zur Nach-

nicht communicirt, auch wie diese Communication geschehen seyn, von dem Klägeren bey reproduction der Klag-Schrift bescheiniget, bis dahin aber mit weiterer Richterlicher Erkänntniß gezücket werden solle; damit aber auch Unseren Ober- und anderen Gerichten, die Eigenschaft deren belangten Personen, ob solche Uns mit Meyerstatt oder Eigenthum verhaftet, und solcher gestalten die Unserer Hoff-Cammer zu thuende Communication erforderlich seyn, nicht verhelet, und deshalb neue Irrungen verhütet werden, lassen Wir es dabey, daß die Advokaten und Procuratoren sub poena suspensionis ab officio, auch sonst unter noch schwerer Ahndung die Eigenschaft des Beklagten in rubro der übergebenden Klagschrift jederzeit anzuzeigen schuldig und gehalten seyn sollen, lediglich zur sträcklichen Befolgung gnädigst bewenden, wornach ein jeglicher, den es angehet, sich gehorsamst zu achten hat. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedrucktten Geheimen Cansley-Insiegels.

Augustsburg, den 14. July. 1751.

Clement August, Churfürst.

Nr. 19.

E d i c t

Die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend,
von 1763.

(Sammlung III. S. 379.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Seit geraumen Jahren her sind bereits auf den öffentlichen Landtagen die zum öftern wiederholte Beschwerden geführt worden, daß Unser Oberamt Dringenberg die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit, zum Nachtheil der Gerichtshaber zu weit erstreckte, auch mehrmalen mißbrauchte. Nachdem nun Unser Ehrwürdiges Dom-Capitul, bey vorgedauerter Erledigung des Bischöflichen Stuhls sich bereits verpflichtet gesehen, diesen an- und vor sich gegründeten Beschwerden ihre abhelfliche Maas zu geben, mithin der Gerichtsbarkeit Unsers Oberamts in Unserer Bischöflichen Wahl-Capitulation gewisse Schranken vorzusetzen, die sowohl der Verfassung des Landes, als denen Reichs-Gesetzen gemäß sind; So haben Wir auch hiemit, und Kraft dieses zu erklären, und zu verordnen nicht entstehen wollen, daß

Imo. Gemeldetes Oberamt für kein Ober-Gericht gehalten, sondern durchgehends in Ansehung Unserer übrigen Aemter, und sämtlicher Gerichtshaber, als ein Unter-Gericht betrachtet werden solle; Mithin hat es sich sowenig eines Insiegels in Zukunft mehr zu gebrauchen, als in vorfallenden Streit- und Rechtsachen die bey denen Ober-Gerichten eingeführte Kosten, und Sportulen zu fordern, sondern sich mit